

12.

B e r i c h t

der Finanzdeputation A der zweiten Kammer
über das Königliche Decret Nr. 19, einen Gesetzentwurf wegen
provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben
im Jahre 1892 betreffend.

Eingegangen am 3. December 1891.

(Decret Nr. 19, Königl. Decrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 1, S. 7 flg.)

Dieser auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1860 erlassene Gesetzentwurf ist wegen seiner bei Beginn jeden Landtages regelmäßigen Wiederkehr und seines gleichen Inhaltes auf den letzten Landtagen durch Schlußberathung erledigt worden.

Diesmal ist derselbe der Finanzdeputation A zur Berichterstattung überwiesen worden, weil nach § 1 d auch eine „Verbrauchsabgabe vom vereinsausländischen Fleischwerke“ vom 1. Januar 1892 wieder erhoben werden soll.

Diese Abgabe ist unter Titel 3, Cap. 21 des Etats der Ueberschüsse mit 50 000 M Einnahme für ein Jahr eingestellt und daselbst in den Erläuterungen begründet. Wir jedoch voraussichtlich eine Beschlussfassung über das genannte Cap. 21, Zölle und Verbrauchssteuern betreffend, bis zum Beginne der neuen Finanzperiode von der Ständeversammlung nicht erfolgen wird, gestattet man sich auf die gegebenen Erläuterungen hier zuzukommen. Durch die auf Grund von Art. 88 der Verfassungsurkunde erlassene, durch Landesgesetz vom 15. Mai 1867 § 3 bestätigte Verordnung vom 30. Mai 1865 wurde entsprechend der bereits seit dem Jahre 1852 bestehenden und im Jahre 1855 revidirten Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Fleischwerke eine Verbrauchsabgabe vom vereinsausländischen Fleischwerke angeordnet und demgemäß unter

1. von frischem Rind- und Schweinefleisch vom Zollcentner 1 Thlr. 10 Ngr.,
2. von geräuchertem, gepökeltem oder sonst zubereitetem Rind- und Schweinefleisch, Speck, Würsten aller Art, Fett und Inselt mit Ausnahme des Fettes von Rindern und Schafen und des zum Gewerbegebrauche bestimmten Fettes 1 Thlr. 20 Ngr. erhoben.

Nach dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867, Art. 5 Ziffer 1 dürfen alle ausländischen Erzeugnisse, die bei der Einfuhr mit einem mehr als 15 Ngr. betragenden Zoll für 1 Centner belegt sind — abgesehen von einigen hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen —, zu anderen inneren Staats- oder Communalabgaben nicht herangezogen werden.

Durch Reichsgesetz vom 15. Juli 1879 wurde unter Tarif

Nr. 25 g. 1. vom Fleisch für 100 Kilogramm	12 M
= 26 c. 1. vom Schweineschmalz für 100 Kilogramm	10 M

Zoll zu erheben angeordnet.

Dieser Erhöhung halber mußte nach dem Vertrage vom 8. Juli 1867 die innere Staatsabgabe für zollvereinsausländisches Fleischwerk sistirt werden.

Nachbe

8.

C

Ar

Kä

fei

ist das in
der Verbra

Mit d

einführung

werke nicht

Einführung

Speisefett,

fette gewon

Die 2

1. Januar

der überfer

noch steige

Bedürfnis

Die

fertig un

1. Januar

Der

der neuen

27. Novem

haushalts

Der

gehobenen

den den

deshalb e

Die

d

Dre

Uhlen

Kell